



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach in seiner Sitzung am 13.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Neubulach betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG im Rahmen dieser Satzung sind:
 - a) Einrichtungen mit einer Regelbetreuungszeit von insgesamt bis zu 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag mit Mittagspause (Regelkindergarten) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
 - b) Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden täglich (Verlängerte Öffnungszeiten) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
 - c) Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mindestens 9 Stunden täglich (Ganztagesbetreuung) für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - d) Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit

einer zusammenhängenden Betreuungszeit bis zu 7 Stunden täglich (Kinderkrippen) für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahren.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08. des Kalenderjahres.
- (3) Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Zugang beim Einrichtungsträger Stadt Neubulach, Marktplatz 3, 75387 Neubulach.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) wenn für zwei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden,
 - b) wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt die Betreuungseinrichtung nicht mehr besucht hat,
 - c) wenn das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Betreuungseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenver-

zeichnis sowie auch die Ermäßigungen (Anlage 1). Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

- (2) Die Gebühren sind für 12 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten, welches am 01.09. eines Jahres beginnt und am 31.08. des darauffolgenden Jahres endet.
- (3) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

§ 4

Verpflegungsgebühren

- (1) Eine Verpflegung im Form eines Mittagessens wird nur bei einer Ganztagesbetreuung und der verlängerten Vormittagsbetreuung (beides nur in der Kindertageseinrichtung Neubulach) angeboten.
- (2) Eine zusätzliche Verpflegungsgebühr zu den Benutzungsgebühren wird nicht erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist bzw. sind der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist, sowie derjenige, der die Aufnahme beantragt oder sich zur Zahlung der Gebühr schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührensschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht zum Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3 Abs. 4) in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung

durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (3) Die Gebührensschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraumes fällig.
- (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, dies gilt auch insbesondere während der geplanten Schließtage, bei Nichtbenutzung und grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung oder Teilschließung der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 2) bestehen.
- (6) Die Gebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Stadt Neubulach zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Neubulach, den 13.06.2018


Petra Schupp
Bürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach vom 13.06.2018

zu § 3 Benutzungsgebühren

Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen ab dem 01.09.2018:

Betreuungsform	monatliche Benutzungsgebühr ab 01.09.2018*
Regelbetreuung / Verlängerte Öffnungszeiten 30 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	210,00 €
Kinder über 3 Jahren	120,00 €
Ganztagesbetreuung 46 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	360,00 €
Kinder über 3 Jahren	250,00 €
Verlängerte Vormittagsbetreuung Kleinkindgruppe 35 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	280,00 €

*Die monatlichen Gebühren für jedes weitere Kind eines Haushalts, welches gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Neubulach betreut wird, reduzieren sich um 15,00 €.